

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

2 Ta 24/13

4 Ca 5679/12

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 25.02.2013

Rechtsvorschriften: §§ 114, 117, 329 ZPO, 11a ArbGG

Leitsatz:

Prozesskostenhilfe kann nur gewährt werden, wenn vor Beendigung der Instanz ein formwirksamer Antrag einschließlich der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach §§ 117 Abs. 2 und 4 ZPO, 11a ArbGG bei Gericht eingegangen ist. Bei Abschluss eines Vergleiches nach § 278 Abs. 6 ZPO ist die Instanz beendet, wenn der den Vergleich feststellende Beschluss den inneren Geschäftsbetrieb des Gerichts verlassen hat. Dazu genügt die formlose, auch telefonische Bekanntgabe.

Beschluss:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 18.12.2012, Az.: 4 Ca 5679/12, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Klägerinvertreter hat für die Klägerin gleichzeitig mit der Klage am 01.10.2012 Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Klägerinvertreters beantragt. In diesem Schriftsatz hat der Klägerinvertreter angekündigt, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin nachzureichen.

Mit Beschluss vom 25.10.2012 gab das Erstgericht der Klägerin auf, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum 02.11.2012 vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom 08.11.2012, eingegangen beim Erstgericht am 26.11.2012, unterbreitete die Beklagte einen Vergleichsvorschlag, den der Klägerinvertreter mit Schriftsatz vom 17.12.2012, eingegangen am selben Tage um 12:20 Uhr, annahm.

Mit Beschluss vom 17.12.2012 hob das Arbeitsgericht den für 18.12.2012 anberaumten Gütetermin auf und stellte das Zustandekommen eines gerichtlichen Vergleiches nach § 278 Abs. 6 ZPO fest. Hierüber wurden ausweislich des Vermerks der Geschäftsstelle sowohl der Klägerinvertreter als auch der Beklagtenvertreter vorab telefonisch am 17.12.2012 informiert. Der Beschluss selbst wurde am 20.12.2012 abgesandt.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ging bei Gericht per Fax am 18.12.2012 ein.

Mit Beschluss vom 18.12.2012 wies das Erstgericht den Antrag der Klägerin vom 01.10.2012 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes zurück, da die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vor Abschluss der Instanz vorgelegt worden sei. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Beschlusses (Bl. 62 – 64 d. A) verwiesen. Dieser Beschluss wurde dem Klägerinvertreter am 27.12.2012 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 25.01.2013 erhob der Klägerinvertreter namens der Klägerin gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde mit der Begründung, dass das erstinstanzliche Verfahren nicht mit Feststellung des Zustandekommens des Vergleiches am 17.12.2012, sondern erst mit Eingang des Beschlusses beim Klägerinvertreter am 27.12.2012 beendet worden sei.

Mit Beschluss vom 01.02.2013 half das Erstgericht der sofortigen Beschwerde nicht ab und legte die Beschwerde zur Entscheidung dem Landesarbeitsgericht Nürnberg vor. Wegen der Einzelheiten des Nichtabhilfebeschlusses wird auf Blatt 82, 83 der Akten verwiesen.

Das Landesarbeitsgericht gab dem Klägerinvertreter Gelegenheit zur Stellungnahme zum Nichtabhilfebeschluss. Auf die am 22.02.2013 eingegangene Stellungnahme, mit der der

Klägerinvertreter seine bereits geäußerte Rechtsansicht wiederholte, wird Bezug genommen (Bl. 85, 86 d. A.).

II.

Die gemäß §§ 127 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 Abs. 2 ZPO, 46 Abs. 2 Satz 3 ArbGG statthafte und form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Erstgericht hat bereits im Beschluss vom 18.12.2012 ausführlich und rechtlich völlig zutreffend und umfassend die Zurückweisung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe begründet und seine Argumentation im Nichtabhilfebeschluss vom 01.02.2013 weiter vertieft. Auf beide Beschlüsse nimmt das Beschwerdegericht vollinhaltlich Bezug und macht sich die Ausführungen des Erstgerichts zu Eigen.

Lediglich ergänzend sind noch folgende Ausführungen veranlasst:

Um die Prüfung zu ermöglichen, ob eine Partei tatsächlich nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aus ihrem Einkommen oder ihrem Vermögen zu finanzieren, ist dem Bewilligungsantrag gemäß § 117 Abs. 2 ZPO eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Hierbei hat sich die Partei des amtlichen Vordruckes zu bedienen, § 117 Abs. 4 ZPO. Dies gilt auch für die Beordnung nach § 11 a ArbGG (Germelmann u.a., ArbGG, 7. Aufl., 2009, § 11 a ArbGG, Rn. 59).

Prozesskostenhilfe kann zwar rückwirkend und sogar noch nach Abschluss des Verfahrens bewilligt werden, wenn der Antragsteller noch während des Hauptsacheverfahrens alles ihm Zumutbare getan hat, um eine Bewilligungsentscheidung herbeizuführen, sein Antrag aber noch nicht verbeschieden worden ist, oder wenn er schuldlos notwendige Bewilligungsunterlagen nicht mehr rechtzeitig einreichen konnte. Die Rückwirkung kann jedoch nicht weiter als zu dem Zeitpunkt erstreckt werden, in dem der Antragsteller durch einen formgerechten Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (§§ 117 Abs. 2 – 4 ZPO) von seiner Seite aus die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe geschaffen hat (vgl. hierzu LAG Nürnberg vom 13.02.2006 – 6 Ta 266/05, zitiert

nach juris m.w.N.; vom 21.12.2006 – 4 Ta 175/06; vom 15.03.2011 – 2 Ta 26/11; vom 13.08.2012 – 2 Ta 119/12, jeweils nicht veröffentlicht).

Dies war im vorliegenden Fall bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vor dem Arbeitsgericht nicht der Fall.

Die Instanz endet durch Endentscheidung, Rücknahme der Klage oder des Rechtsmittels, übereinstimmende Erledigungserklärung oder Vergleich (Zöller/Geimer, ZPO, 29. Aufl., 2012, § 117 ZPO Rn. 2 b). Maßgebend für die Frage der Beendigung der Instanz ist bei Abschluss eines Vergleiches nach § 278 Abs. 6 ZPO nicht der Zeitpunkt der Zustellung oder sonstigen schriftlichen Bekanntgabe, sondern der Zeitpunkt des Existentwerdens des Beschlusses. Existent wird ein Beschluss, wenn er aus dem inneren Geschäftsbetrieb hinausgegeben wird. Denn ab diesem Zeitpunkt ist der gerichtliche Beschluss nicht mehr abänderbar (Zöller/Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., 2012, § 319, Rn 7 und 10 m.w.N.). Deshalb ist das Datum der Unterschrift bei Erlass von Beschlüssen im schriftlichen Verfahren ebensowenig maßgebend (vgl. BayObIG Rpfleger 1981, 144) wie der Zeitpunkt des Wirksamwerdens (bei formlosen Beschlüssen strittig: Hinausgabe aus dem Geschäftsbetrieb oder Mitteilung an eine oder beide Parteien, vgl. Zöller/Vollkommer, a.a.O. Rn 7 und 19 ff). Eine etwaige Zustellung ist auch deshalb nicht entscheidend, da der den Vergleich beinhaltende Feststellungsbeschluss des Gerichts keine von Amts wegen zuzustellende Entscheidung im Sinne des § 329 Abs. 3 ZPO darstellt (LAG Hamm vom 04.08.2010 – 10 Ta 310/10 Rn. 12, zitiert nach juris).

Ausweislich des Vermerks der Geschäftsstelle wurde der den Vergleich feststellende Beschluss den Parteien bereits am 17.12.2012 telefonisch mitgeteilt. Damit war der Beschluss existent und das erstinstanzliche Verfahren am 17.12.2012 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt lag ein zulässiger Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe jedoch nicht vor.

Im Übrigen dürfte eine Kostenerstattung auch deswegen ausgeschlossen sein, da Prozesskostenhilfe nach dem oben gesagten frühestens ab 18.12.2012 bewilligt hätte werden können. Ab diesem Zeitpunkt dürften jedoch keine weiteren erstattungsfähigen Gebührentatbestände auf Seiten der Klagepartei angefallen sein.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen,
ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht